



Bouché-Schule, Bouchéstr. 5, 12435 Berlin

Telefon: 030 533 77 45

Fax: 030 533 74 76

An die Eltern

eMail: sekretariat@bouche.schule.berlin.de

Internet: www.bouche-schule.de

Schulnummer: 09G01

Datum: 05.10.2024

Informations- und Auskunftspflichten der Schule bei getrennt lebenden Eltern

Liebe Eltern,

bitte informieren Sie unbedingt das Sekretariat der Schule, wenn sich in den persönlichen Verhältnissen Ihres Kindes Veränderungen ergeben und weisen Sie diese durch die Vorlage entsprechender Dokumente nach.

In familiären Angelegenheiten unserer Schülerinnen und Schüler verhalten wir uns grundsätzlich neutral, um als Schule den Kindern die benötigte Verlässlichkeit ohne Parteinahme bieten zu können.

Beachten Sie bitte daher die nachstehenden Regelungen, die wir hier für Sie kurz zusammenfassen:

Gemeinsames Sorgerecht

Das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind steht nach § 1671 BGB grundsätzlich beiden Elternteilen zu.

In der Regel behalten Eltern auch während einer Trennungsphase oder nach einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann einem Elternteil das Sorgerecht durch ein Familiengericht allein übertragen werden, was der Schule entsprechend nachzuweisen ist.



Informationspflichten der Schule

Das Elternteil, bei dem das Kind seinen behördlich angemeldeten Wohnsitz hat, darf alle Fragen des Alltags regeln. Hierzu gehören im Rahmen der schulischen Belange:

- Informationen zum Leistungsstand,
- Fördermaßnahmen,
- Wahrnehmung von Elterngesprächen und Elternabenden,
- AG-Teilnahmen,
- schulische Veranstaltungen und
- Klassenfahrten.

Gemäß § 1686 kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Gemäß § 1687 BGB sind Eltern gesetzlich verpflichtet, sich wechselseitig zu informieren.

Gegenüber der Schule besteht für die Eltern weder ein Anspruch auf die grundsätzliche Information beider Elternteile noch auf getrennte Gespräche mit beiden Elternteilen,
das Zusammenwirken beider Elternteile wird jedoch erbeten.

Bei Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung müssen beide Eltern eine gemeinsame Entscheidung für das Kind treffen.

Im schulischen Zusammenhang betrifft das beispielsweise die Anmeldung zum Schulbesuch oder die Entscheidung für eine weiterführende Schule, bei der es jedoch auch den Eltern selbst obliegt, das Einvernehmen beider Elternteile herzustellen oder die Entscheidungsbefugnis gerichtlich klären zu lassen.

In der Praxis des Schulalltags

Bitte haben Sie Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, getrennt lebende Eltern in allen Belangen des Schulalltags gleichermaßen zu informieren und tragen Sie selbst Sorge dafür, dass Sie einander so informieren und sich so absprechen, wie es den gesetzlichen Vorschriften und Ihren Vorstellungen entspricht.

Denn es geht uns Allen um das Wohl des Kindes!

Ihre Bouche-Schule